

## Teilnahmebedingungen Bonus

Stand: 06.11.2020

### 1. Gegenstand des Bonus

- a. Allen Prokon Stromkunden, die die Voraussetzungen dieser Teilnahmebedingungen erfüllen, gewährt die PROKON Regenerative Energien eG (Prokon eG) einen Bonus in Höhe von 0,5 Cent/kWh (brutto) auf die bezogene Strommenge.
- b. Der Bonus wird vorerst befristet bis zum 31.12.2020. Die Prokon eG wird spätestens sechs Wochen vor diesem Datum informieren, ob der Bonus darüber hinaus fortgeführt wird. Vorbehaltlich einer Verlängerung des Bonus gilt ab dem 01.01.2021 der in den individuellen Vertragsunterlagen ausgewiesene Tarif.
- c. Die Prokon eG behält sich das Recht vor, den Bonus zu jeder Zeit mit einem gleichwertigen Preisnachlass-Modell zu ersetzen.

### 2. Wer kann von dem Bonus profitieren?

Mit dem Bonus fördert die Prokon eG alle Menschen, die sich gemäß dem Zweck der PROKON eG (§ 2 der Satzung) für eine Energieversorgung aus regenerativen Quellen einsetzen.

#### Erfüllung des Satzungszwecks

- a. Begünstigt sind alle Mitglieder der Prokon eG. Der Bonus gilt für Strommengen, die ab dem 01.01.2017 bezogen werden, sofern der Kunde bereits vor diesem Datum Mitglied der Prokon eG war. Bei einem unterjährigen Beitritt in die Genossenschaft gilt der Bonus ab dem Zulassungsdatum. Mit Beendigung des Mitgliederverhältnisses in der Prokon eG entfällt zum Austrittsdatum der Anspruch auf den Bonus.
- b. Begünstigt sind alle Mitglieder einer Energiegenossenschaft, welche sich im Bereich der Erneuerbaren Energien engagiert und einen Eintrag im deutschen Genossenschaftsregister innehat. Der Bonus gilt für Strommengen, die ab dem 01.01.2017 bezogen werden, sofern der Kunde vor diesem Datum einen Nachweis über die Mitgliedschaft erbringt. Bei einem unterjährigen Beitritt in eine Energiegenossenschaft gilt der Bonus ab dem Datum, an dem PROKON eG ein Nachweis über die Mitgliedschaft vorgelegt wird (Posteingang Prokon eG). Der Bonus gilt nur für Mitglieder einer Energiegenossenschaft, die eine natürliche Person sind und mit dem Vertragsnehmer des Prokon eG Stromvertrages identisch sind.
- c. Begünstigt sind alle Eigentümer einer Erneuerbare-Energien-Anlage, welche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet wird. Der Bonus gilt für Strommengen, die ab dem 01.01.2017 bezogen werden, sofern der Kunde vor diesem Datum einen Nachweis eines externen Dritten über die Existenz seiner Erzeugungsanlage vorlegt (z.B. die aktuellste Einspeiseabrechnung des Netzbetreibers). Bei einer unterjährigen Installation einer EEG-Anlage gilt der Bonus ab dem Datum, an dem der Prokon eG ein Nachweis über die EEG-Anlage vorgelegt wird (Posteingang Prokon eG). Der Bonus gilt nur für Eigentümer, die eine natürliche Person sind und mit dem Vertragsnehmer des Prokon eG Stromvertrages identisch sind.

### 3. Wie wird der Bonus ausgezahlt?

- a. Der Bonusbetrag ist in der Turnus-/Endabrechnung separat ausgewiesen und wird im Wege der Verrechnung gutgeschrieben und ausgezahlt, sofern der Abrechnungszeitraum einen Zeitraum mit Bonusanspruch umfasst.
- b. Die Gutschrift erfolgt in Euro. Die Höhe der Gutschrift errechnet sich durch Multiplikation der verbrauchten Menge mit der Bonushöhe. Gegebenenfalls erfolgt eine anteilige Berücksichtigung der verbrauchten Menge, sofern der Abrechnungszeitraum auch einen Zeitraum ohne Bonusanspruch umfasst. Die verbrauchte Menge wird dabei linear über den Abrechnungszeitraum aufgeteilt.
- c. Der Bonus wird nur einmal pro Prokon Stromvertrag gewährt.

### 4. Sonstiges

- a. Die Prokon eG behält sich vor, die durch den Kunden gemachten Angaben zu prüfen.
- b. Der Bonus gilt nur für die Prokon Stromtarife für Privatkunden. Der Gewerbekunden-Tarif ist vom Bonus ausgeschlossen.
- c. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme besteht nicht.